



ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

(Stand 01.01.2020)

1. Ausübung der Fischerei (Schonmaße, Schonzeiten usw.):

1.1. Hinsichtlich der Schonmaße und der Schonzeiten gelten die **gesetzlichen Bestimmungen**. Des Weiteren sind die **gesonderten Bestimmungen der Bezirksfischereiverordnung** für den Bezirk Niederbayern zu beachten.

Hinweis:

Die Regenbogenforelle hat derzeit in den **stehenden Vereinsgewässern** keine Schonzeit. In der **Sempt** hat die Regenbogenforelle wie Bachforelle und Saibling vom 01.10. bis 28.02. Schonzeit.

1.2. Die gefangenen Fische müssen, wenn sie das Schonmaß nicht erreicht haben, sofort und schonend wieder zurückgesetzt werden. Fangreife Fische dürfen nicht zurückgesetzt werden. Gefangene Fische sind sofort nach Art und mit dem ermittelten Maß in die Fangliste einzutragen. Das Gewicht kann nachgetragen werden.

Die gefangenen Fische sind spätestens nach Beendigung des Fischens zu töten.

1.3. Verboten sind das Fischen mit lebenden Köderfischen sowie der Gebrauch von Metallsetzkescher.

1.4. Das Fischen im Forellenweiher ist nicht mehr erlaubt, wenn das Jahreskontingent von 15 Forellen (siehe Ziff. 2.1) bereits gefangen worden ist.

1.5. Besitzer von Tageskarten der Sempt haben vor Aufnahme der Fischerei das Datum auf der Tageskarte und in die Fangliste einzutragen.

1.6. Das Fischen mit 2 Handangeln ist erlaubt für Personen ab 18 Jahren.

Das Spinnfischen ist nur mit einer Handangel erlaubt.

Kinder bis 10 Jahre dürfen in Begleitung eines erwachsenen Fischereiberechtigten mit einer Handangel des Fischereiberechtigten fischen (siehe gesetzliche Bestimmungen).

1.7. Angeln auf Raubfische mit totem Köderfisch, Systemen, Blinker, Wobbler etc. ist erlaubt. Friedfischer dürfen aber nicht gestört werden.

Es ist ein entsprechend großer Abstand einzuhalten.

1.8. Das Anfüttern ist grundsätzlich erlaubt. Die Ködermenge ist jedoch beschränkt auf einen Liter pro Tag.

1.9. Jungfischer mit einem Jugendfischereischein dürfen nur in Begleitung eines erwachsenen Fischereischeininhabers (sog. „Pate“) fischen.

Jungfischer ab dem 14. Lebensjahr mit Fischereischein auf Lebenszeit (Erwachsenenfischereischein) dürfen ohne Paten fischen. Sie dürfen jedoch keinen Paten machen.

2. Fangbeschränkungen:

2.1. Jährliche Fangbeschränkungen:

- 25 Karpfen (Spiegel- Schuppen- sowie Silber- und Graskarpfen)
- 25 Forellen (insgesamt in allen Gewässern)
- 15 Forellen im Forellenweiher
- 2 Zander
- 3 Hechte

2.2. Tägliche Fangbeschränkungen:

- 4 kg Fische insgesamt
- 3 Edelfische in allen Gewässern
(Edelfische sind: Äsche, Bach-, Regenbogen- u. Seeforelle, Bachsaibling, Hecht, Zander)
- 2 Karpfen
- 2 Schleien
- 3 Forellen (im Forellenweiher)

3. Jahreskarten, Fanglisten:

- 3.1. Die Anträge auf die neuen Jahreskarten sowie die Fanglisten **im Original!** sind bis spätestens 15. Dezember beim 1. Schriftführer abzugeben oder in der Vereinshütte am Martin-Schmid-Weiher zu hinterlegen (Postkasten).
- 3.2. Semptkarten werden nur nach einem Punktsystem vergeben.
Tages- und Jahreskarten für die Sempt stehen nur in beschränkter Anzahl zur Verfügung.
- 3.3. Für die einzelnen Gewässer (Martin-Schmid-Weiher, Neuer Weiher, Forellenweiher, Kleine Sempt) werden eigene Fanglisten ausgegeben. Sie sind getrennt zu führen. Ferner müssen die Fangergebnisse und das Gewicht auf den Fanglisten vor der Abgabe zusammengezählt werden.
- 3.4. Bei späterer Abgabe von Fanglisten werden pro Fangliste **5 Euro** berechnet. Wer seine Fanglisten überhaupt nicht abgibt, erhält im nächsten Jahr keine Jahreskarte.
Bei verspäteter Beantragung der Jahreskarten erfolgt die Ausgabe der Jahreskarten bzw. Erlaubnisscheine und Fanglisten erst in der folgenden Monatsversammlung.
- 3.5. Die Jahreskarten und Fanglisten gelten grundsätzlich von der Generalversammlung bis zur Generalversammlung des folgenden Jahres.
Werden in dem Zeitraum von Abgabe der Fanglisten bis zur nächsten Generalversammlung jedoch noch weitere Fische gefangen, ist der Fang auf einem Notizzettel unter Angabe des Namens zu vermerken und im Briefkasten in der Vereinshütte einzuwerfen.

4. Arbeitsdienst:

- 4.1. Jeder Jahreskartenbesitzer hat 8 Stunden kostenlosen Arbeitsdienst zu leisten, pro fehlende Stunde werden **15 Euro** berechnet. Jugendliche arbeiten und zahlen die Hälfte, Damen und Rentner sind vom Arbeitsdienst befreit.
- 4.2. Der Arbeitsdienst kann nur maximal für 1 fehlendes Jahr nachgeholt werden, andernfalls muss eine Bezahlung erfolgen.